

# Merkblatt



Ein exklusiver Service für Mitglieder des DEHOGA Niedersachsen

Juni 2009

## Datenschutz in Hotellerie und Gastronomie

Aktive Unternehmer sammeln Daten über ihre Gäste, um deren Vorlieben und Interessen kennen zu lernen. Für den Gast ist damit gewährleistet, dass er sich das nächste Mal in diesem Betrieb wie zu Hause fühlt. Aber wie geht man mit diesen sensiblen Daten um? Was darf ein Mitarbeiter? Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Datensammlung für den Unternehmer? Wann muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden? Welche Befugnisse hat er? Müssen meine Mitarbeiter geschult werden? Wer darf Daten weitergeben? Es gibt viele leichtfertige Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz.

Die Best Carrier GmbH als unser Partner für den Datenschutz, hat Sicherheitsleitlinien für den Umgang mit Daten erstellt. Wir möchten unseren Mitgliedern mit diesem Merkblatt einen kleinen Einblick in die Welt des Datenschutzes geben. Die ausführlichen Leitlinien hat Herr Niehaus von der Best Carrier GmbH erstellt und unterstützt die Mitglieder gerne beim Aufbau eines sicheren Datenschutzes im Betrieb.

### 1. Einleitung

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Vorrang hat der Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen in seinem Persönlichkeitsrecht.

### 2. Wer muss einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Jedes Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern ist gesetzlich verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Unternehmen, die mit besonderen Daten umgehen, müssen unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter einen Datenschutzbeauftragten haben.

### 3. Wer kann Datenschutzbeauftragter sein?

Um der hohen Bedeutung des Datenschutzbeauftragten für einen wirkungsvollen Datenschutz Rechnung zu tragen, darf nur bestellt werden, wer die erforderliche „Fachkunde und Zuverlässigkeit“ besitzt. Der fachkundige Datenschutzbeauftragten

kennt die technische und die rechtliche Seite seiner Aufgabe und hat gute Kenntnisse in allen Bereichen, für die er eingesetzt wird.

Der Datenschutzbeauftragte ist gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### 4. Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte?

Der Datenschutzbeauftragte

- achtet auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und andere relevanten Vorschriften
- überwacht die ordnungsgemäße Programmanwendung
- schult die Mitarbeiter in Datenschutzfragen
- führt die zum Schutz des informellen Selbstbestimmungsrechtes die für besonders risikoreiche Datenverarbeitung erforderliche Vorabkontrolle durch
- muss die öffentlich zugänglichen Angaben des Verfahrensverzeichnis jedermann verfügbar machen.

Der Datenschutzbeauftragte darf nicht wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt werden. Damit soll die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten geschützt werden.

#### 5. Welche Daten sind zu schützen?

Das Bundesdatenschutzgesetz teilt Daten in unterschiedliche Klassen sein:

- Öffentlich: Informationen für die Öffentlichkeit wie offizielle Medienmitteilungen oder der Internetauftritt
- Intern: Geschäftsunterlagen und Daten, die für den normalen Geschäftsablauf benötigt werden und allen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.
- Vertraulich: Geschäftsunterlagen und Daten, die nur für einen beschränkten Personenkreis bestimmt sind. Kunden-/Gästedaten sind als vertraulich klassifiziert!
- Geheim: Geschäftsunterlagen und Daten, die nur einem engen Kreis namentlich bezeichneter Personen zugänglich sind.

#### 6. Wie sollen Daten geschützt werden?

Alle klassifizierten Daten der Stufen „intern“, „vertraulich“ und „geheim“ müssen so behandelt werden, dass Unberechtigte sie nicht einsehen können.

Zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten muss ein wirkungsvolles Konzept zum Datenschutz im Betrieb erarbeitet werden, das auch den Umgang und die Weiterleitung von Daten umfasst.

7. Wird die Einhaltung des Gesetzes überprüft?

Die Aufsichtsbehörde kann ohne Grund eine Überprüfung vornehmen. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können erhebliche Auswirkungen auf das Image und die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens haben.

Der Gesetzgeber hat bei bestimmten Vergehen, insbesondere Datenmissbrauch, Sanktionen vorgesehen. Bei Nichtbeachtung des Bundesdatenschutzgesetzes stehen die Verantwortlichen in der persönlichen Haftung. Sie haften in vollem Umfang bei Schadenersatzansprüchen. Es drohen Schadenersatz, Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, Bußgeld bis zu 250.000 Euro oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung oder Kündigung.

DEHOGA Niedersachsen Frau Renate Mitulla Yorckstr. 3 30161 Hannover Tel.: 0511 / 33 70 6-25 Email: RMitulla@dehoga-niedersachsen.de	Best Carrier GmbH Herr Dieter Niehaus Schwachhauser Heerstr. 78 28209 Bremen Tel.: 0421 / 5 98 63 50 Email: Niehaus@bestcarrier.de
--	---